

Komplexes System der Vergütung

Tagesmütter im Kreis Steinburg: So werden sie bezahlt – das wird sich bei ihren Ausfalltagen ändern

Von [Anna Krohn](#) | 04.05.2024, 05:30 Uhr



Im Kreis Steinburg soll ab 2025 gelten, dass Tagesmütter ab dem ersten Ausfalltag Geld zurückzahlen müssen – weil die Bezahlung, die sie laufend von Gemeinde und Land erhalten, bereits Ausfalltage abdeckt. Foto: dpa

Der Kreis hatte mehrfach Kontakt mit dem Sozialministerium zur Frage, inwiefern es zulässig ist, Tageseltern als freiwillige Leistung in Ausfallzeiten weiterzubezahlen. Fazit für den Kreis: Ab 2025 soll die freiwillige Leistung, die noch für 30 Tage gilt, entfallen. Das ist ganz im Sinne des Ministeriums – ein Muss aber nicht, teilt es auf Anfrage mit.

Dass es ohne Kindertagespflegepersonen nicht geht, da es trotz eines bundesweiten Rechtsanspruchs vielerorts noch immer nicht ausreichend Kita-Plätze gibt, um die Nachfrage der Eltern zu bedienen, dürfte unstrittig sein. Das System, in dem Tagesmütter oder Tagesväter tätig sein müssen und mittels dessen sie bezahlt werden, ist aber kein einfaches, zumal jeder Landkreis seine eigene Satzung zur Förderung der Kindertagespflege hat. Im Kreis Steinburg wird vor allem beim Thema Weiterbezahlung an Ausfalltagen seit Jahren gerungen: Der Kreis vertritt aktuell die Ansicht, eine Tagesmutter müsse, wenn sie ausfällt, Geld zurückbezahlen, weil die Zahlungen, die sie laufend erhält, bereits so bemessen sind, dass Ausfalltage abgedeckt sind. Die Tageseltern wiederum kritisieren, dass die derzeit noch 30 als freiwillige Leistung seitens des Kreises gewährten Ausfalltage – bis zum 1. Januar 2024 waren es 50 – ab 2025 auf null reduziert werden sollen, sie dann für jeden Tag, an dem sie nicht arbeiten konnten, Geld zurückzahlen müssen. Derzeit ist das ab dem 31. Tag der Fall.

Zuletzt hatte der Kreis sogar ein juristisches Gutachten in die Wege geleitet, das von einer Kieler Kanzlei angefertigt wurde und inzwischen vorliegt – auch, weil, so war es seitens des Kreises seit Frühjahr 2023 geschildert worden, E-Mail-Verkehr mit dem Ministerium ergeben hatte, dass die derzeitige Satzung, vor allem in Bezug auf die Durchzahlung an Ausfalltagen, nicht zulässig sei. Oliver Pietrzik vom Jugendamt hatte dazu in einer [Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 7. Juni 2023](#) gesagt: „Wir sind deshalb verpflichtet, entsprechend der Regelung des Landes die Vergütung von Ausfallzeiten rauszunehmen.“

Sozialministerium sagt: Aufsichtsbehördliches Einschreiten war nie Thema

Eine Nachfrage unserer Redaktion beim Sozialministerium hat nun unter anderem ergeben, dass dieses beim Thema Ausfalltage zwar die klare Meinung vertritt, eine Anzahl von 52 Ausfalltagen (32 Urlaubstage, 15 Krankheitstage und 5 Fortbildungstage) werde durch die an Tagesmütter gezahlte laufende Geldleistung bereits abgedeckt – aber auch: „Ein aufsichtsbehördliches Einschreiten – wie es im Gutachten thematisiert wird – stand zu keinem Zeitpunkt in Rede“, so Fenja Hardel, die stellvertretende Pressesprecherin. Sie stellt klar: „Es gab keinen Rüffel durch das Land.“ Deshalb habe sich das Ministerium beim Thema Ausfalltage auch „einer abschließenden Bewertung der möglichen Bedenken enthalten“. Zu diesen habe es zwischen Ministerium und Kreis „zwischen 2020 und 2023 mehrmals Kontakt“ gegeben.

Hardel sagt weiter: „Auch sieht das Sozialministerium keinen Verstoß gegen das Kita-Gesetz, welches lediglich Mindestvorgaben macht. Für eine Beanstandung entsprechender kommunaler Satzungsregelungen besteht also kein Anlass.“

Hintergrund: So wird eine Kindertagespflegeperson bezahlt

Die Bezahlung einer Kindertagespflegeperson setzt sich aus einem Anteil der Wohnortgemeinde und einem größeren Teil des Landes zusammen, damit die Gebühr, die die Eltern zudem zahlen, nicht zu hoch ist. Tagesmutter oder -vater erhalten als laufende Geldleistung einen sogenannten Anerkennungsbetrag und eine Sachaufwandspauschale (für Miete, Energiekosten, Verpflegung, Spielzeug/Material oder Hygieneartikel). Findet keine Betreuung statt, soll beides für den jeweiligen Zeitraum anteilig zurückgezahlt werden. Im Kreis Steinburg war das aber seit 2022 erst ab dem 51. Tag des Ausfalls der Fall, [weil der Kreis beschlossen hatte, Tageseltern als freiwillige Leistung eine Weiterbezahlung für insgesamt 50 Extra-Ausfalltage zu gewähren](#). Die Freude war seinerzeit bei den Tageseltern groß – doch im Frühjahr 2023, vor dem Kreistag am 23. Juni, [herrschte unter ihnen größere Aufruhr](#), weil die erst ein Jahr zuvor ausgehandelten Extra-Ausfalltage wieder reduziert werden sollten – mit dem Ziel der gänzlichen Streichung.

Der Kreis sagt: Ausfalltage sind bereits in Bezahlung der Tagesmütter enthalten

Die Begründung des Kreises, die nach eigener Aussage auch auf dem Austausch mit dem Ministerium beruht, ist: „Die Mindestbeträge des Landes für die Anerkennungsbeträge und die Sachaufwandspauschalen sind so kalkuliert, dass sie bereits eine Vergütung von mindestens 50 Ausfalltagen für Urlaub, Krankheit und Fortbildung beinhalten.“ Es komme bei einer auf freiwilliger Leistung beruhenden Weiterbezahlung somit zu einer Doppelförderung. Und: Im Frühjahr 2023 habe das Land zudem Änderungen am Kindertagesförderungsgesetz vorgenommen und unter anderem die Anerkennungsbeträge um jeweils 60 Cent pro Kind und Stunde erhöht – auch das war für den Kreis ein Anlass, an das Thema Ausfalltage ranzugehen.

Das sagt das Steinburger Jugendamt zum Kontakt mit dem Sozialministerium

Auf aktuelle Nachfrage unserer Redaktion zum E-Mail-Verkehr mit dem Ministerium teilt Kreissprecherin Britta Glatki für das Jugendamt mit: „Die Kreise sind regelmäßig im Austausch mit dem Sozialministerium zwecks Auslegung von Gesetzespassagen und Gesetzänderungen, um die Regelungen im Sinne des Gesetzgebers anzuwenden. In einem solchen Rahmen hat das Sozialministerium seine Rechtsauffassung zur Durchzahlung von Ausfalltagen von Kindertagespflegepersonen gegenüber dem Kreis Steinburg dargelegt.“ Und: Auch das Rechtsgutachten zeige verschiedene Aspekte auf, „weshalb eine Durchzahlung der Ausfallzeiten als rechtswidrig zu bewerten wäre“, und empfehle daher, die entsprechende Regelung der Satzung zum 1. Januar 2025 zu streichen. Gleichzeitig werde darin aber „auf die Kalkulation des Anerkennungs Betrags und der Sachaufwandspauschale abgestellt, die eine Vergütung für entsprechende Ausfallzeiten berücksichtigen sollten“.

Gewährung von Extra-Ausfalltagen: Was machen andere Landkreise nun?

Unserer Redaktion stellte sich aber – nicht zuletzt, [nachdem sie die Handhabung der Ausfalltage in Steinburg mit anderen Nachbarkreisen verglichen hatte](#) – die Frage: Wenn eine freiwillige Weiterbezahlung an Ausfalltagen nicht befürwortet wird, hat das Sozialministerium dann auch anderen Landkreisen einen entsprechenden Hinweis gegeben? Sprecherin Hardel betont dazu, dass, eben weil man darum „gebeten“ worden sei und „auf Nachfrage des Kreises Steinburg eine rechtliche Einschätzung zu dem Sachverhalt“ gegeben habe, keine anderen Verwaltungen angeschrieben wurden.

Zu der Frage, ob denn das neue Kita-Gesetz, das ab dem 1. Januar 2025 in Kraft treten soll, eventuell beinhaltet, dass die Sache mit den Ausfalltagen in allen Landkreisen einheitlich geregelt wird – aktuell gewähren zum Beispiel der Kreis Pinneberg und Rendsburg-Eckernförde wie Steinburg 30 weiterbezahlte Ausfalltage, Segeberg 18, Dithmarschen keine – sagt Hardel: „Der Evaluationsabschlussbericht wird derzeit gemeinsam mit dem Fachgremium ausgewertet. Im Übrigen sind die Beratungen zu möglichen Änderungen noch nicht abgeschlossen.“

Mehr Informationen:

Ausfalltage von Tagesmüttern extra bezahlen: So sieht es rechtlich aus

Laut Fenja Hardel hat das Sozialministerium dem Kreis Steinburg mitgeteilt, dass aus folgenden Gründen eine entsprechende Regelung zur Fortzahlung in Ausfallzeiten nicht im aktuellen Kita-Gesetz steht: „Bundesrechtlich besteht kein Anspruch auf Zahlung einer laufenden Geldleistung in Ausfallzeiten“, denn: „Ohne Betreuungsleistung kein Anspruch auf Vergütung“. Es seien gemäß Landes-Kita-Gesetz „die Anerkennungsbeträge so hoch zu bemessen, dass der Zahlungsausfall an durchschnittlichen Fehltagen kompensiert wird“. Weiter sei darauf hingewiesen worden: „Entsprechende Fortzahlungsregelungen würden für

ein Beschäftigungsverhältnis sprechen, sodass sich die Frage der Scheinselbständigkeit stellt. “ Hierzu aber liege keine Rechtsprechung vor, weshalb dies „als rechtlich nicht abschließend geklärt“ bewertet werden müsse. Allgemein gelte zudem: „Es steht den örtlichen Trägern der Jugendhilfe (in der Regel sind das die Kreise; Anm. der Red.) frei, Tagespflegepersonen besser zu vergüten, als es die landesrechtliche Mindesthöhe festlegt. “